Praktikumsordnung der Universität Bremen für den Bachelor-Studiengang "Public Health" im Fachbereich 11

Vom 4. Mai 2022

I	N	н	Δ	П	Т

- **Allgemeines** § 1
- § Ziele des Praktikums 2
- § Rechtsverhältnis 3
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anrechnung
- § 8 Information und Evaluation
- § 9 Konfliktregelung
- Inkrafttreten § 10

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Public Health/Gesundheitswissenschaften" (Vollfach) sowie der Prüfungsordnung für das Fach "Public Health/Gesundheitswissenschaften" im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen in den jeweils geltenden Fassungen sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.
- (2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnungen die Ziele und das Verfahren der Durchführung eines Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden, zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat folgende Ziele:
 - 1. Die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen;
 - 2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln;
 - 3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben:
 - 4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern;
 - 5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken:
 - 6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren. Ein Praktikum kann im In- und Ausland in Einrichtungen durchgeführt werden, welches ein Praktikum im Rahmen der hier beschriebenen Richtlinien gewährleisten kann.

§ 3

Rechtsverhältnis

- (1) Das Praktikumsverhältnis soll durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praxisstelle erfolgt.
- (2) Wird das Praktikum im Ausland absolviert, so trifft die oder der Praktikumsbeauftragte eine gesonderte Regelung mit der oder dem Studierenden.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.
- (2) Das Praktikum umfasst mindestens 540 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Die Zeit zur Erstellung des Praktikumsberichts ist in diesem Zeitraum nicht inbegriffen. Das Praktikum soll im fünften Fachsemester des Bachelorstudiums absolviert und zu Beginn des jeweiligen Semesters aufgenommen werden; es kann einmal geteilt werden. Die zeitliche Organisation des Praktikums richtet sich nach den Gegebenheiten der Praxisstelle.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich begleitet.
- (2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt im Praxisbüro, dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und das Praktikum genehmigt.
- (3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Praxisstelle und in der Universität durch die Praktikumsbegleitung des Studiengangs.

§ 6

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstellen, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der Praxisbegleitung nach Beendigung des Praktikums spätestens aber zum 31.03. eines Jahres abzugeben.
- (3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin oder des Praktikanten möglich.

§ 7

Leistungsnachweis und Bewertung, Anrechnung

- (1) Die Lehrenden der Praxisbegleitung prüfen und bewerten den Bericht und leiten diese Bewertung zwecks Registrierung über das elektronische Prüfungssystem weiter.
- (2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum einschlägig ist.
- (3) Einschlägige berufliche Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Anerkennung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 8

Information und Evaluation

- (1) Die oder der Praktikumsbeauftragte und das Praxisbüro informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.
- (2) Für die Evaluation der Praktika ist die Fachkommission in Zusammenarbeit mit der oder dem Praktikumsbeauftragten zuständig.

§ 9

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 10. Mai 2022

Der Rektor der Universität Bremen